

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Tagesblatt, Rieser
General Nr. 22.

Postfach: Pöppig 21000.
Verlag: Rieser Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 258.

Sonnabend, 1. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 5,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., zeitweiliger und abwechselnder Satz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Diezeitliche Unterhaltungsbeilage „Festspiel an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

Kleinhandelshöchstpreise für Zucker.

Durch Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. Oktober 1919 — R. V. S. 1789 — sind die Höchstpreise für Rohzucker und für Verbrauchszucker sowohl beim Verkauf durch Verbrauchszucker-Fabriken, wie durch den Großhändler erhöht worden. Infolgedessen macht sich auch eine Herabsetzung der Kleinhandelspreise erforderlich.

Vom 1. November an gelten im Freistaat Sachsen bis auf weiteres die folgenden Kleinhandelshöchstpreise für Zucker:

für gemahlene Melis 1 und Kristall-Zucker	M. 1.— für 1 Pfd.
• gemahlene Raffinade	• 1.02 - 1
• Roh-Zucker	• 1.04 - 1
• Brech-Würfel	• 1.06 - 1
• Schnitt-Würfel	• 1.07 - 1
• Stücken-Kompens	• 1.04 - 1
• Brot-Zucker	• 1.04 - 1

Meinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die endgültige Festlegung der Kleinhandelspreise bleibt bis zur Bekanntgabe der Lieferungsbedingungen durch die Reichsregierung vorbehalten.

Am 1. November 1919 tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 8. Juli 1919 — Sächl. Staatszeitung Nr. 152 vom 8. Juli 1919 — außer Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 1919. 1128 V. L. A. lo
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 11886

Anmeldung der Zu- und Abgänge in den Viehbeständen zu den Viehstellen.

Die Amtshauptmannschaft weist im Hinblick auf die von ihr gemachten gegenseitigen Wahrnehmungen darauf hin, daß jede Veränderung in den Viehbeständen nur unter Beachtung der bei den Ortsbehörden zu entnehmenden vorgeordneten Meldedaten über die Ortsbehörde bei der Amtshauptmannschaft anzuzeigen ist. Bei den Ortsbehörden nur mündlich bewirkte Meldungen sind ungültig. Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingehenden Veränderungsanzeigen in den Einzelviehlisten sofort abzutragen und alsdann unverzüglich an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Veränderungen in den Viehbeständen sind binnen 1 Woche, neugeborene Kälber dagegen innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Zumüberhandlungen wird die Amtshauptmannschaft in Zukunft unachtsamlich verfolgen. Verheimlichte Tiere unterliegen der sofortigen Einziehung.

Großenhain, am 22. Oktober 1919.
903 g V. Die Amtshauptmannschaft.

Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Landeswohnungsamt hat für die Gemeinde Pöppig die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Gemeinderat nach § 5 der Mieterchutz-Bekanntmachung verpflichtet wird.

Die oben angeführten Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Großenhain, am 10. Oktober 1919.
1877 a C. Die Amtshauptmannschaft.

Ausgewählte Abschrift der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebereignet der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Vermieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrag, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können vom dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes schließen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Bezieht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung eingeholen ist.

Ausgewählte Abschrift der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 vom 22. Juni 1919.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unregelmäßig Anzeige zu erlassen hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Verwertung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unerbittlichmässiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Stadtbücherei.

über 5500 Bände, jeden Dienstag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 6-8 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knaben Schulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Thielemann.

Wahlen zur Bezirksversammlung.

Für den die Gemeinden Gröba, Bockra, Merzdorf, Weida, Pöppig, Brauns, Celsig, Nieders, Merzdorf, Jahnschauen, Brauns, Weidener, Fabrena, Rodeln, Seyda, Leutenich, Forberge, Gostewitz, sowie die selbständigen Gutsbezirke Gröba, Merzdorf, Bockra, Jahnschauen

umfassenden III. Wahlkreis der Amtshauptmannschaft Großenhain sind bei dem unterzeichneten Wahlkommissar folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge eingegangen:

1. Schmidt, Carl, Gemeindebeamter, Gröba, Goethestraße 1, Reuter, Ernst, Betriebsleiter, Gröba, Döschner Straße 30, Räger, Max, Arbeiter, Weida, Caniger Straße 9, Nothe, Oskar, Geschäftsführer, Nieders Nr. 22, Gorn, Sally, Verwaltungsbeamter, Gröba, Döschner Straße 23, Lungwitz, Emil, Arbeiter, Weida, Kurze Straße 3.

2. Freudenberg, Karl, Arbeiter, Gröba, Schillerstraße 10, Schaub, Max, Wirtner, Gröba, Kirchstraße 16, Müller, Kurt, Mühlenarbeiter, Pöppig Nr. 7, Gerlach, Arno, Arbeiter, Gröba, Maschinenhausstraße 1, Riß, Alfred, Handlungsgehilfe, Weida, Rieserstraße 4, Teubner, Max, Arbeiter, Gröba, Oststraße 5.

3. Gartenschläger, Hermann, Hausbesitzer, Gröba, Schulstraße 11, Treff, Dr., Walter, Chemiker, Gröba, Heilstraße 4, Pöppig, Otto, Schmiedemeister, Brauns, Brendel, Oskar, Mühlenlektor, Celsig Nr. 26 b, Zimmer, Theodor, Kaufmann, Gröba, Kirchstraße 2, Steudt, Max, Maschinenfabrikant, Rodeln Nr. 1.

4. Däweritz, Max, Gutsbesitzer, Brauns, Schwarze, Bernhard, Gutsbesitzer, Gostewitz, Krause, Max, Gutsbesitzer, Gröba, Kirchstraße 21, Richter, Curt, Gutsbesitzer, Celsig, Große, Arthur, Gutsbesitzer, Seyda, Dommahl, Rudolf, Gutsbesitzer, Leutenich.

Die Wahlvorschläge III (Gartenschläger) und IV (Däweritz) sind miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag gelten.

Die öffentliche Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 10. November 1919, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale der Zentralschule in Gröba, Eingang Altkirchstr., statt. Der Wahlkommissar, Gröba (Elbe), am 31. Oktober 1919. Gemeindevorstand Gans.

Wahlen zur Bezirksversammlung.

Für den die Gemeinden Bockra, Glaubitz, Grödel, Zeßa, Moritz, Nieders, Promnitz, Röderau, Zeitbain sowie die selbständigen Gutsbezirke Bockra, Glaubitz, Grödel, Promnitz, Zeitbain

umfassenden 4. Wahlkreis der Amtshauptmannschaft Großenhain, sind bei dem unterzeichneten Wahlkommissar folgende als gültig anerkannten Wahlvorschläge eingegangen:

1. Hermann Wende, Fabrikarbeiter, Nieders Nr. 115, Richard Gasterkorn, Gemeindevorstand, Zeitbain Nr. 40, Otto Ehrlich, Bahnarbeiter, Röderau, Albersstr. 2, Paul Schuler, Meister, Nieders Nr. 140.

2. Kurt Baumgärtel, Arbeiter, Nieders Nr. 61 D, Paul Ropsch, Mühlenarbeiter, Glaubitz Nr. 4, Paul Rohmann, Feuermann, Röderau, Grundstr. 19, Richard Weber, Arbeiter, Moritz Nr. 8.

3. Richard Teichert, Schmiedemeister, Röderau, Otto Kühn, Laboratoriumsgehilfe, Nieders, August Bennenow, Gemeindevorstand, Glaubitz, Konrad Kummel, Gutsbesitzer, Zeitbain.

Die öffentliche Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 10. November 1919, vormittags 9 Uhr im Posthof zum Stern in Zeitbain statt. Der Wahlkommissar, Gasterkorn, Gemeindevorstand.